

nostros fines devastant'¹, und in dem Schreiben Leos III. (J.-E. 2533) die weit vorsichtigere Klage: 'Quanta autem ab impiis passi sumus, te ignorare non dubitamus'.

Dass die Päpste ihre Beschwerden den Bischöfen von Arles und Vienne nicht vorenthalten, kann auch in ihrer einflussreichen Stellung, ihrer Verbindung mit den fränkischen Herrschern begründet sein; denn die Arler Briefe J.-K. 906. 912. 913. 914. 919. 925. 941. 945. 948 lassen erkennen, dass die Bischöfe von Arles mit den Königen Theodebert I. und Childebert I. im Verkehre standen, dass auch das Bisthum Arles geradezu dem Schutze des Königs Childebert empfohlen ward. Damit wetteifern die Wiener Briefe, indem Gregor II. (J.-E. 2158) den Bischof von Vienne bittet: 'Bonifacium rudibus gentibus episcopum designavimus, quem vestra caritas principibus Francorum insinuare non gravetur', und indem Stephan II. (J.-E. 2385) davon spricht, dass er für die Wiener Kirche den (gleichfalls unbestimmten) 'principibus Francorum' einen Brief zugesandt habe; Vienne sucht aber die Nebenbuhlerin Arles zu übertrumpfen, indem an die Stelle der kleinen fränkischen Theilherrscher Theodebert und Childebert in den Briefen Pauls I. (J.-E. 2367), Hadrians I. (2412) und Leos III. (2533) Karl der Grosse, der Beherrscher des christlichen Abendlandes, tritt²; schade nur, dass an diesem Streiche die Dummheit mehr als die Kühnheit theilhaftig ist; da nämlich Hadrian dem Kaiser Karl Klage führt 'de civitatibus, quae laicis traditae erant, et quia iam archiepiscopalis dignitas per octoginta annos a Francis esset conculcata', um dann von Karl die Wiederherstellung der Metropolitangewalt im allgemeinen, also auch der des Bisthums Vienne sich versprechen zu lassen³, dürfte hier eine Angelegenheit dem Kaiser Karl angedichtet sein, welche einst zu Bonifatius' Zeit seinen Vor-

1) Ein unmittelbarer Angriff der Langobarden auf das päpstliche Gebiet unter Zacharias ist nicht bekannt. 2) Da der Brief Pauls I. an Karl den Grossen gerichtet war, darf man auch als nicht belanglos gegen die *Epistolae Viennenses* geltend machen, dass dieser Brief nicht im *Codex Carolinus* überliefert ist; man darf vielleicht auch anmerken, dass die beiden Stücke Gregors VII. in dem uns erhaltenen Registrum dieses Papstes fehlen, obwohl in J.-L. 5025 eine Stelle aus einem Register-Briefe entnommen zu sein scheint; der Ausspruch des Jeremias (48, 10): 'Maledictus, qui prohibet gladium suum a sanguine' ist nämlich in der Wiener Reihe erläutert durch: 'hoc est: qui prohibet linguam suam a correptione carnalium' und ganz ähnlich im Register (J.-L. 4786: Bibl. II, 26): 'id est verbum praedicationis a carnalium increpatione', was, wie Jaffé angiebt, auf eine Stelle in der *Regula pastoralis* Gregors I. (Opp. ed. Maur. II, 75) zurückgeht. 3) 'Cum haec . . . gloriosus rex audiisset, promisit ante corpus beati Petri, quod omnia ad ordinationem nostram emendaret'.